

Sitzung am 24.11.2014

Fortschreibung des Kreisbehindertenplans, Antrag der FDP-FW-Fraktion		
verantwortlich: Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit	Drucksache 2014-109-SozA24.11	
	1 Anlage	
	04.11.2014	
<u>Beratung:</u>	24.11.2014	Sozialausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Der Sozialausschuss stimmt dem von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Verfahren zu.

I Hintergrund

Mit der Verwaltungsreform ging 2005 die gesamte Verantwortung für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs über. Dies schließt auch Planungsaufgaben ein. Entsprechend beauftragte der Rems-Murr-Kreis den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) damit, eine „Sozialplanung für wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen im Rems-Murr-Kreis (Kreisbehindertenplan)“ zu erstellen. Neben KVJS und Kreisverwaltung waren in den Planungsprozess u.a. Menschen mit Behinderung, Angehörige, Leistungserbringer, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung und Kreistagsmitglieder eingebunden.

In diesem Zusammenhang konstituierte sich unter Beteiligung der Kreistagsfraktionen der AK „Hilfen für Menschen mit Behinderung“, der zunächst den Planungsprozess koordinierte.

Seit Verabschiedung des Kreisbehindertenplans im Oktober 2007 durch den Sozialausschuss des Kreistags besteht die zentrale Aufgabe des Arbeitskreises „Hilfen für Menschen mit Behinderung“ darin, die Umsetzung der beschlossenen Weiterentwicklungsmaßnahmen zu begleiten. Entsprechend erstattet die Kreisverwaltung diesem Gremium einmal im Jahr Bericht (→ Leistungsträgerperspektive). Auch im Rahmen der haushaltsbezogenen Sitzungen des Sozialausschusses erfolgt jährlich ein Bericht über die Entwicklungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, die Wirkungen der individuellen Hilfeplanung, des flexibilisierten Ambulant Betreuten Wohnens (ABW) usw.

Der 2007 verabschiedete Kreisbehindertenplan enthält Bedarfsvoraussetzungen bis zum 30.09.2015. Die FDP-FW-Kreistagsfraktion hat jetzt die Novellierung des Kreisbehindertenplans beantragt.

II Vorschlag der Verwaltung zum Verfahren

Die Verwaltung schlägt vor:

Anstelle eines raschen Einstiegs in einen umfassenden Teilhabeplanungsprozess schlägt die Verwaltung eine vertiefte und erweiterte Berichterstattung im AK „Hilfen für Menschen mit Behinderung“ und im Sozialausschuss vor sowie die Durchführung einer so genannten Zukunftswerkstatt zu speziellen Themen wie beispielsweise „Hilfen für Menschen mit hohem Hilfebedarf und herausforderndem Verhalten“ oder „Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung“.

Für einen späteren Einstieg in einen umfassenden Teilhabeplanungsprozess spricht aus Sicht der Kreisverwaltung:

- 1) Es stehen **Gesetzesänderungen** an (Landesebene: Schulgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesebene: Bundesteilhabegesetz), die nicht ohne Auswirkungen auf die Kreisebene bleiben werden.
 - Die **Änderung des baden-württembergischen Schulgesetzes** soll zum Schuljahr 2015/16 erfolgen. Als Grundlage dafür dienen die im Juli 2014 beschlossenen „Eckpunkte zur Inklusion“ (z.B. Aufhebung der Sonderschulpflicht, Einräumung eines qualifizierten aber nicht absoluten Elternwahlrecht, zieldifferenter Unterricht, gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote, Schülerlenkung und Steuerung des Lehrereinsatzes durch die staatlichen Schulämter, Übernahme von Beratungs- und Unterstützungsfunktionen für allgemeine Schulen durch Sonderschullehrer). Derzeit noch nicht geklärt sind vor allem Finanzierungsfragen wie z.B. wer in Zukunft für die Sicherung der Sonderschulinfrastruktur und die zusätzlich entstehenden Schülerbeförderungskosten aufkommen muss. Dem Wunsch von Eltern, ihre behinderten Kinder inklusiv an einer „Regelschule“ beschulen zu lassen, kommt das staatliche Schulamt im Rems-Murr-Kreis - soweit möglich - bereits nach. Vertreter/innen des staatlichen Schulamts beobachten diesbezüglich ein von Jahr zu Jahr wachsendes Interesse und entsprechend wachsende Zahlen von Kindern mit einem „festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ an den Regelschulen des Rems-Murr-Kreises.
 - Der Gesetzesentwurf zur **Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG)** wurde am 22.07.14 von der Landesregierung zur Anhörung freigegeben. Das Gesetz intendiert u.a. eine Stärkung der Interessensvertretung und eine verbesserte Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Verbesserung von Barrierefreiheit. Weiter sieht das L-BGG die Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten in allen Stadt- und Landkreisen vor. Diese sollen u.a. Behörden beraten und als Ombuds- und Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige dienen. Die Konditionen der Landesförderung für die wahlweise ehren- oder hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten müssen noch - so die Information des Landkreistags Baden-Württemberg vom 11. September 2014 – mit dem Sozialministerium ausgehandelt werden.

- Insbesondere das **Bundesteilhabegesetz** – das über eine Reform der Eingliederungshilfe hinausgehen soll (vgl. Protokoll der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz vom 10.07.14, S. 3) – stellt zentrale Weichen wie z.B. die Zuständigkeit und Planungsverantwortung für eine neugeregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen möglicherweise anders und neu. Entsprechend offen ist die Frage, ob bzw. inwieweit die Stadt- und Landkreise für die Eingliederungshilfe und die entsprechende Planung zuständig bleiben werden. Im Jahr 2015 soll der Gesetzesentwurf erarbeitet werden. Der Einstieg in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist für das Jahr 2016 geplant.
- 2) Es besteht keine **Dringlichkeit** bzw. die laufenden Fachcontrolling-Verfahren sowie die ebenfalls laufenden Planungs- und Abstimmungsverfahren gewährleisten, dass Stand und Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung „im Blick“ bleiben:
- Der Rems-Murr-Kreis ist gekennzeichnet von einem deutlichen Überangebot an stationären Plätzen, die stationäre Versorgung der Leistungsberechtigten des Rems-Murr-Kreises ist auf Jahre gesichert.
 - Im Bereich der ambulanten Unterstützungsangebote gibt es keine „Platzzahlobergrenze“, die Leistungserbringer können ihr Angebot der Nachfrage anpassen.
 - Es gibt kaum Hinweise darauf, dass Unterstützungsangebote für Menschen mit geistigen, körperlichen Behinderungen (einschließlich Sinnesbehinderungen) fehlen.
 - Die Ziele/Herausforderung, die im Kreisbehindertenplan 2007 benannt sind, gelten nach Einschätzung der Kreisverwaltung weiter. Dies sind die Sicherung einer wohnortnahen Versorgung, die Umsetzung zukunftsweisender Konzepte, der Umbau von Komplexeinrichtungen, die regionale Kooperation, der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Instrumenten für eine regelmäßige und differenzierte Berichterstattung.
 - Die ergriffenen Maßnahmen (→ Hilfeplanung, Flexibilisierung ABW) zeigen Wirkung
 - Zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern gibt es anlassbezogen intensivere Planungs- und Abstimmungsprozesse (z.B. mit dem Christopherusheim Laufmühle hinsichtlich des Aufbaus von Ambulant Betreutem Wohnen oder mit der Paulinenpflege Winnenden was Umbaumaßnahmen der Werkstatt in Backnang angeht)
 - Hinsichtlich des Konversions- oder Dezentralisierungsprozesses der Diakonie Stetten ist die Landkreisverwaltung seit Jahren in einem intensiven Austausch mit allen Beteiligten (Diakonie Stetten, „Hauptbeleger“ usw.).
- 3) Gegenwärtig läuft ein intensiver **Planungsprozess „Hilfen für Menschen mit psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung“**. Insgesamt sind hier vier Teilberichte mit thematischen Schwerpunkten geplant. Der erste Teilbericht „Chronisch psychisch kranke Menschen im erwerbsfähigen Alter“ wurde 2012 im Sozialausschuss verabschie-

det. Momentan liegt der Arbeitsschwerpunkt auf dem Personenkreis chronisch psychisch kranker Menschen mit besonderen Bedarfen/in besonderen Lebenslagen wie z.B. Suchterkrankungen, Obdachlosigkeit, Pflegebedürftigkeit.

Einen Eindruck davon, wie aufwändig allein einzelne Teilplanungsprozesse sind und wie viele Personen, Dienste und Institutionen einbezogen werden müssen bietet der Planungsprozess zu psychisch kranken Menschen, die in den Gemeinden durch störendes Verhalten auffallen, die zu verwahrlosen drohen und die Hilfe skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen. Hier sind u.a. Vertreter/innen der Ordnungsämter, des GB Gesundheit der Kreisverwaltung, der Polizei, der Amtsgerichte, der Betreuungsbehörde, des Zentrums für Psychiatrie, des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Suchthilfekoordination und den Suchtberatungsstellen, des Jobcenters, der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten beteiligt (vgl. Drucksache 2014-24-SozA05.05). Die personellen Ressourcen sind dadurch und durch die oben beschriebenen, laufenden Fachcontrolling-, Planungs- und Abstimmungsprozesse für den Personenkreis geistig und körperlich behinderter Menschen gegenwärtig gebunden.

Christine Rauscher, Sozialplanung, steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.